

«Abzocker-Initiative» ist rechtlich fragwürdig

Grundsatz der Bestimmtheit wird verletzt – Unzumutbare Strafbestimmungen – Unsinniges Prozedere für Pensionskassen – Mit einem Bein im Gefängnis

LUKAS HANDSCHIN

Wenn das Steuer nicht noch herumgerissen wird, ist damit zu rechnen, dass die eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) zur Abstimmung gelangt und angenommen wird. Grosse Teile der Classe Politique scheinen dies in Kauf zu nehmen oder zu wünschen. Offensichtlich geleitet von den weitgehend vernünftigen Zielsetzungen der Initiative werden die schlimmen Rechtsfolgen völlig ausgeblendet. Gemeint sind insbesondere die unpräzisen Handlungsanweisungen und Verbote in Verbindung mit rigorosen Strafdrohungen. Ein Verwaltungsrat, der beispielsweise zusätzlich bei einer Tochtergesellschaft angestellt ist, soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe sanktioniert werden.

Mehr Rechte für Aktionäre

Die Zielsetzung der Initiative ist sachlich richtig, denn das Gesellschaftsmodell, das der geltenden gesetzlichen Regelung zu Grunde liegt, gibt es nicht mehr. Die Zeiten von selbst auferlegten Lohnbeschränkungen als Teil einer sozialen oder gesellschaftlichen Konvention sind offenbar Geschichte. Die jüngeren Exzesse mögen zwar nicht repräsentativ sein, doch sie prägen das Verständnis oder besser das Unverständnis für diese Phänomene in der Öffentlichkeit derart stark, dass heute ein breiter Konsens darüber besteht, dass das bisherige Recht nicht mehr genügt.

Die richtige Reaktion darauf wäre, dem Aktionär als Eigentümer der Gesellschaft das Recht zu geben, über die Entschädigung des Verwaltungsrats und allenfalls der obersten Geschäftsleitung zu befinden. Solche Vorschriften gehören ins Ak-

tionärrecht und wären dank der laufenden Reform rasch umzusetzen.

Die Minder-Initiative ist mit Blick auf diese Zielsetzung jedoch völlig untauglich und schießt mit rigorosen, sachlich unsinnigen Strafbestimmungen weit über das Ziel hinaus. Diese in lit. d der Initiative (vgl. Kasten) vorgesehenen Strafbestimmungen führen dazu, dass jede Verletzung von Handlungsgebots (zum Beispiel die Pflicht der Pensionskassen, im Interesse der Versicherten zu stimmen) oder Verbots (zum Beispiel in einem Auftragsverhältnis zu Gruppengesellschaften zu stehen) zwingend mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (die Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate) und einer Geldstrafe von bis zu sechs Jahreslöhnen bestraft wird. Zwingende Freiheitsstrafen kennt das Strafrecht sonst nur für Tötungs- und schwere Vermögensdelikte.

Strafbestimmungen müssen dem Grundsatz der Bestimmtheit genügen. Das heisst, der Adressat der Strafbestimmung muss wissen, was er tun darf und was nicht. Strafbestimmungen, die der Bestimmtheit nicht genügen, verletzen den Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» und damit ein zentrales Fundament jeder Rechtsstaatlichkeit. Weiter verursachen solche Strafbestimmungen Rechtsunsicherheit und lähmen den Rechtsverkehr, weil sich niemand mehr zu handeln getraut, aus Angst sich strafbar zu machen.

Der Text der Minder-Initiative ist in dieser Beziehung besonders schlimm, denn er beschreibt die Handlungsgebote und Verbote derart unbestimmt, dass niemand wissen kann, was zu tun und zu unterlassen ist. So muss beispielsweise die Pensionskasse gemäss lit. a (unter Strafdrohung, lit. d) im Interesse ihrer Versicherten abstimmen. Wie ist vorzugehen,

wenn die Interessen der Versicherten divergieren? Wie, wenn sich die Interessen der Versicherten von den Interessen der Kasse unterscheiden und was sind die Interessen der Versicherten? Haben die Versicherten überhaupt ein Interesse daran, beispielsweise einen Decharge-Antrag abzulehnen, wenn dies zu einer Senkung des Börsenkurses führt? Der Pensionskassenverwalter, der an der GV «falsch» (nicht im Interesse der Versicherten) oder nicht (gibt es vielleicht sogar eine Handlungspflicht?) abstimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bestraft.

Falsche Anreize

Pensionskassenverwalter stehen sprichwörtlich mit einem Bein im Gefängnis, wenn diese Initiative angenommen wird. Sie werden sich dem Risiko einer Strafe nur verlässlich entziehen können, wenn sie vor der Generalversammlung für alle von ihnen vertretenen Aktien Instruktionen bei den Versicherten einholen. Ein unsinniges Prozedere, das Geld kostet, letztlich zulasten der Versicherten.

Lit. b des Initiativtextes verbietet unter anderem dem Verwaltungsratsmitglied, in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit einer anderen Gruppengesellschaft zu stehen. Was damit bezweckt wird, ist unklar. Klar ist nur, die Verletzung dieses Verbots soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bestraft werden (lit. d). Wie ist vorzugehen, wenn ein Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft gleichzeitig Verwaltungsrat bei der Muttergesellschaft ist? Was gilt, wenn der Verwaltungsrat der Muttergesellschaft mit einem bestimmten spezifisch definierten Projekt bei einer Tochtergesellschaft betraut wird und im Rahmen dieser Projektentwicklung von der Tochter einen Auftrag erhält? Ist die Be-

stimmung sogar verletzt, wenn dieser Arbeits- oder Beratervertrag nicht einmal separat entschädigt wird? Nach dem Wortlaut des Initiativtextes («... erhalten... keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe», lit. b) ist das alles strafbar. Der Verwaltungsrat, der sich dem Risiko einer Bestrafung verlässlich entziehen will, wird nicht mehr für andere Gruppengesellschaften tätig sein können.

Diese Beispiele sind gesucht, aber es gibt sie und noch viele andere mehr. Es dürfte sie nicht geben. Selbst wenn die Zielsetzung einer Strafnorm (und das ist die Minder-Initiative letztlich) noch so

vernünftig ist, so ist sie doch unannehmbar, weil sie durch die rigorosen und unbestimmten Strafbestimmungen gegen elementare rechtsstaatliche Grundlagen verstösst und das wirtschaftliche Verhalten in ernsthafter und schwerwiegender Weise erschwert. Für den neutralen Beobachter ist es unerklärlich, wie politische Kräfte, die eigentlich für Rechtsstaatlichkeit und Wirtschaftsfreundlichkeit stehen, die Unterstützung dieses Vorhabens ernstlich in Erwägung ziehen können.

Prof. Lukas Handschin ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel und Rechtsanwalt.

Die Initiative im Wortlaut

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (neu)

3 Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Ver-

sicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.

b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.

c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.

d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

Die Wertschätzung der Arbeit geht verloren

In der «Abzocker»-Debatte geht es nicht nur um Geld und Neid, sondern um volks- und gesellschaftspolitische Aspekte – Der Gesellschaftsvertrag ist gefährdet

CHRISTOPH ZENGER

Die Frage der richtigen oder gar gerechten Entschädigung eines Managers werden wir niemals beantworten können. Doch irgendwo muss ein reiner Leistungslohn eine Grenze haben, zumindest im Verhältnis zu anderen Gehältern. Bei Roger Federer wissen wir alle, dass seine Leistung so einmalig ist, dass sie keine finanzielle Obergrenze kennt. Leistung und Knappheit gehen Hand in Hand. Doch wie kann es sein, dass nachgewiesene schlechte Manager und Verwaltungsräte einer Grossbank sich mit enormen, akkumulierten Lohnvermögen in den unbehelligten Ruhestand setzen dürfen?

Eher Monopolrenten

Ist es nicht so, dass viele Manager und Verwaltungsräte eine Monopol- oder Kartellrente kassieren, die in keiner oder vielleicht bloss einer künstlichen Konkurrenzsituation begründet ist? Es wäre dann nicht der Markt, sondern dessen Ausschalt-

ung, was die hohen Gehälter erklärt, und weniger die angeblich herausragende Leistung.

Wer meint, die Minderinitiative oder ein Gegenvorschlag dazu werde daran viel ändern, wird möglicherweise eine grosse Enttäuschung erleben. So ist zum Beispiel die Abschaffung des Depotstimmrechts sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Die übrigen Aktionäre könnten aber heute schon systematisch gegen die Entlastung der Verwaltungsräte und deren Wiederwahl stimmen. Denn von einer umsichtigen, geschweige denn von einer sorgfältigen Kontrolle der Geschäftsführung kann kaum die Rede sein, wenn man diese so ungetreu gegenüber den Stakeholdern Geld machen lässt. Die Mehrheit der Aktionäre genehmigt sogar die unanständigen Vergütungsberichte.

Vielleicht sind die Aktionäre selbst ein Teil des Problems. Man denke nur an all jene «Anleger», die ebenso das schnelle Geld suchen wie ein Teil der Manager und Verwaltungsräte. In vielen Fällen sind es die Aktionäre, die Unternehmen zu über-

höhten Risiken zwingen, weil sie sich mit einstelligen Eigenkapitalrenditen nicht zufrieden geben. Man denke nur an die alte UBS, die just von jenen Kreisen zu einer höheren Eigenkapitalrendite angezogen wurde, die jetzt politisches Kapital aus den negativen Folgen dieses Antriebs schlagen – abgesehen davon, dass sie sich «visionär» mit nicht bescheidenen Verwaltungsratsgehältern abgeben liessen.

In der Abzocker-Debatte geht es nicht nur um Geld und Neid, sondern um volks- und gesellschaftspolitische Aspekte. Die Wertschätzung der Arbeit und Leistung und damit ein Grundpfeiler unseres marktwirtschaftlichen Grundkonsenses wird verwässert oder geht gänzlich verloren.

Bis weit in den oberen Mittelstand wird allmählich die Meinung salonfähig, dass es sich bei den überhöhten Entschädigungen um einen organisierten, allerdings formaljuristisch legalisierten Diebstahl handelt. Selbst überzeugte Vertreter der Umwandlungssatzinitiative legten ein Protest-Nein in die Urnen, nur weil

auch sie sich an «unanständigen» Salären in der Versicherungsindustrie stören. So beginnen die Lohnexzesse am direkt-demokratischen Fundament zu rütteln. Nicht ausgeschlossen, dass irgendwann soziale Unrast und die breite Hinterfragung der Eigentumsrechte drohen. Dann wäre die marktwirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung in ihrer Existenz gefährdet.

Asymmetrisches Risiko

All jene, die vorgeben, den Kapitalismus zu pflegen, ihn aber bloss für ihre (übersteigerten und leistungsmässig ungegerechtfertigten) Eigeninteressen missbrauchen, sind die wahren Feinde unseres marktwirtschaftlichen und demokratischen Systems. Sie zu bändigen wird kaum gelingen. Sie müssen von sich aus zur Überzeugung des Masshaltens gelangen. Im Grunde sollten die Personen der Öffentlichkeit, die immer öfter in die Verwaltungsräte gewählt werden, für entsprechende Initiativen sorgen. Allein, es bleibt

wohl auch in dieser Hinsicht das ermüchternde Fazit zu ziehen, dass sich manche Spitzenmanager eher für die moralische Rechtfertigung des Systems einspannen lassen – gegen eine üppige Bezahlung wohlgerichtet.

Liberaler Kräfte unserer Schweiz, vereinigt Euch! Opfern wir lieber ein bisschen Dogma als dessen Fundament durch Raffgierige zerstören zu lassen. Eine relative oder absolute Lohnobergrenze für Manager und Verwaltungsräte kommt uns immer noch billiger zu stehen – und im Falle von kartellmässig bestimmten Gehältern wären sie ökonomisch erst noch gerechtfertigt. Da haben wir es wirklich mit einer asymmetrischen Risikosituation und möglicherweise mit einem «schwarzen Schwan» zu tun, den man als liberale Marktwirtschaftler und Demokraten mit Vehemenz an der Weiterverbreitung hindern sollte.

Dr. Christoph Zenger ist Ökonom, Vermögensverwalter und Geschäftsleitungsmitglied der Covasys in Zug.

Eurospritze wirkt – wie lange?

Konsolidierung der Staatsfinanzen zentral – Chance für «Haircut» verpasst

Das Rettungspaket für den Euro hat seinen unmittelbar Zweck erfüllt: Die Gemeinschaftswährung und die Finanzmärkte insgesamt haben sich erholt. Wie lange die Entspannung andauert, ist eine andere Frage. Die Antwort hängt nicht zuletzt davon ab, ob die versprochenen Schritte zur Begrenzung der Staatsschulden auch umgesetzt werden. Prof. Michael Hüther, der Direktor des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW), begrüsst, dass die Unterstützung verbindlich mit den strengen IWF-Auflagen gekoppelt ist. Das ermögliche in der Währungsunion sogar schärfere Sanktionen, als sie in Deutschland der Bund gegenüber finanzschwachen Bundesländern durchsetzen

könne. Hingegen kritisiert der IW-Direktor wie viele andere Ökonomen, dass die Gläubiger der Staatsschulden nicht in Form eines teilweisen Schuldenverzichts (Haircut) zur Mithilfe verpflichtet worden sind. Die Beteiligung der Gläubiger sei notwendig, um das Risikobewusstsein auf den Finanzmärkten zu stärken.

Ob das Paket den Euro rette, hänge davon ab, wie ernst und nachhaltig die Defizitländer ihre Staatsfinanzen konsolidieren. Ohne fiskalische Disziplin drohe die Währungsunion auseinanderzubrechen. Die Hartwährungsländer könnten sich am Ende gezwungen sehen, aus dem Bündnis auszutreten und eine verkleinerte Währungsunion einzugehen. **HF**

Up and Down



©Horsch

www.horschcartoons.de